

Allgemeine Informationen zur Luftreinhaltung und den Verkehrsbeschränkungen in Darmstadt:

www.darmstadt.de/luftreinhaltung

Telefonische Auskünfte erhalten Sie montags bis freitags von 08.00 - 18.00 Uhr beim Servicecenter der Wissenschaftsstadt Darmstadt:



Zuständige Stellen:

Informationen zu Ausnahmegenehmigungen und Beantragung von Ausnahmegenehmigungen:

Wissenschaftsstadt Darmstadt Straßenverkehrsbehörde Bessunger Straße 125, Gebäude A 64295 Darmstadt

Telefax: (0 61 51) 13-4425

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@darmstadt.de

Weitergehende Informationen / Anfragen:

Wissenschaftsstadt Darmstadt Umweltamt Bessunger Straße 125, Gebäude C 64295 Darmstadt Telefax: (0 61 51) 13-3287 E-Mail umweltamt@darmstadt.de



Zur Reduktion von Luftschadstoffen Verkehrsbeschränkungen in Darmstadt

Ab 01. Juni 2019

Informationen zur Heinrichstraße und Hügelstraße



Der Luftreinhalteplan und die Belastungssituation in Darmstadt

Luftreinhaltepläne dienen der Verbesserung der Luftqualität und der Reduktion von Luftschadstoffen.

Die Belastung durch Feinstaub konnte in Darmstadt in der Vergangenheit bereits deutlich reduziert werden. Aktuell sind Stickoxide (NOx), welche vor allem bei Verbrennungsreaktionen entstehen, die Hauptschadstoffe in der Darmstädter Stadtluft.

Obwohl die Stickoxidbelastung durch vielfältige Maßnahmen der Wissenschaftsstadt Darmstadt bereits erheblich gesenkt werden konnte, wird der gesetzliche Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) an zwei verkehrsreichen Straßenabschnitten in Darmstadt überschritten.

Hohe Stickoxidkonzentrationen führen in Innenstädten zu einer Vielzahl von negativen Umweltauswirkungen. Stickoxide sind unter anderem eine gesundheitliche Belastung für Bürgerinnen und Bürger, tragen zur Entstehung von Feinstaub bei und schädigen die Vegetation.

Neben der Umsetzung des städtischen "Green City Plans", der zahlreiche Maßnahmen enthält um den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie den Geh- und Radverkehr zu fördern und eine Verkehrswende einzuleiten, wurden in der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Darmstadt durch das Hessische Umweltministerium zusätzlich streckenbezogene Verkehrsbeschränkungen ab dem 01. Juni 2019 festgesetzt, um die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) bis 2020 im gesamten Stadtgebiet einhalten zu können.

Die Regelungen und Verkehrsbeschränkungen der bereits geltenden Umwelt- und LKW-Durchfahrtverbotszone und des LKW- Nachtfahrtverbotes gelten weiterhin.

Wo gelten die Verkehrsbeschränkungen?

In Darmstadt gibt es keine zonalen Beschränkungen, sondern streckenbezogene Verkehrsbeschränkungen in zwei besonders belasteten Straßenabschnitten:

Heinrichstraße: Zwischen Heidelberger Straße und Karlstraße (ca. 640 m)

Hügelstraße: Zwischen östlicher Wilhelminentunnelausfahrt und Karlstraße (ca. 330 m)

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Die Verkehrsbeschränkungen gelten in den beiden oben genannten Abschnitten für Dieselfahrzeuge der Euro-Normen 1 bis 5 und für Ottofahrzeuge ("Benziner") der Euro-Normen 0 bis 2. Zusätzlich dürfen keine Busse und LKW der Euro-Normen I bis V im betroffenen Abschnitt der Heinrichstraße verkehren.

Warum sind die Beschränkungen notwendig?

Stickstoffdioxid ist in Ballungsgebieten wie dem Rhein-Main-Gebiet zu etwa 60 % auf den Verkehrsbereich und innerhalb dessen zu über 72 % auf den privaten PKW-Diesel-Verkehr zurückzuführen.

Im Gegensatz zu anderen hoch belasteten Städten wurden in Darmstadt bereits vielfältige Maßnahmen zur Stickstoffdioxid-Immissionsminderung umgesetzt. Aktuell kommt es daher ausschließlich in Teilabschnitten der Hügelstraße und der Heinrichstraße zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes.

Um diese teilweise deutlichen Überschreitungen der NO₂-Grenzwerte in den verkehrsreichen Straßenabschnitten der Hügel- und Heinrichstraße kurzfristig bis 2020 zu verhindern, vereinbarte das Land Hessen in einem Vergleich mit der Deutschen Umwelthilfe e.V. und dem Verkehrsclub Deutschland e.V. die Aufnahme der o.g. streckenbezogenen Fahrverboten in den Luftreinhalteplan für Darmstadt.

Gibt es Ausnahmeregelungen?

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist verpflichtet die ab Juni 2019 geltenden Verkehrsbeschränkungen effektiv zu kontrollieren und zu überwachen. Es wird jedoch eine Reihe von generellen und individuellen Ausnahmeregelungen geben, die im Folgenden in Kurzform aufgeführt werden:

Generelle Ausnahmen (ohne Genehmigung)

- "Hardware"-Nachgerüstete Fahrzeuge (Ausstoß unter 270 mg NOx/km)
- 2. Zeitlich befristete Ausnahmen:
- Anwohner/-innen der Heinrich- und Hügelstraße bis zum 30. Juni 2020. Sollten bis zum 31. März 2020 keine geeigneten Nachrüstsysteme für die betroffenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, verlängert sich die Frist um ein Jahr.
- Taxis bis zum 30. Juni 2020
- 3. Schwerbehinderte Personen (§ 46 StVO)
- 4. Fahrzeuge nach § 35 StVO (z.B. Rettungswagen, Feuerwehr)

Keine Ausnahmen gibt es für folgende Fahrten:

Tourismus, Einkaufs- und Besuchszwecke, Transport von Kindern zu Schul- und Betreuungseinrichtungen, zur Durchfahrt (Pendlerinnen und Pendler) u.a..

Individuelle Ausnahmen

Die Straßenverkehrsbehörde kann den Verkehr mit Fahrzeugen zulassen, die eigentlich von Verkehrsbeschränkungen betroffen sind.

Ausnahmegenehmigungen sind bei der Straßenverkehrsbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu beantragen. Detailliertere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wissenschaftsstadt Darmstadt (s. Rückseite des Faltblattes).